

Kostenvoranschlag beim Werkvertrag: Anzeigepflicht bei betrÄchtlicher Äberschreitung? â??
OGH vom 4. April 2024, 4 Ob 1/24m

Description

Date Created

07.10.2024

Meta Fields

Inhalt : WÄhrend beim VerbrauchergeschÄft ein **Kostenvoranschlag des Unternehmers stets verbindlich** ist, **wenn nicht das Gegenteil ausdrÄcklich erklÄrt wird** (Ä§5 Abs 2 Konsumentenschutzgesetz), wird im VerhÄltnis zwischen **Unternehmern die Regel umgekehrt**. Hier ist **ein Kostenvoranschlag regelmÄÙig als unverbindlich** (ohne GewÄhr) **zu interpretieren**, es sei denn der Werkbesteller erklÄrt, fÄr dessen Richtigkeit einzustehen. Aber auch beim Kostenvoranschlag ohne GewÄhr ist der unternehmerische (als Unternehmer tÄtige) Werkbesteller nicht schutzlos zusÄtzlichen Werklohnforderungen seines Vertragspartners ausgesetzt. Erweist sich nÄmlich eine **betrÄchtliche Äberschreitung des Kostenvoranschlages als unvermeidlich**, so **hat der Werkunternehmer dies dem Besteller unverzÄglich anzuzeigen, wenn er den Anspruch auf Abgeltung der Mehrkosten nicht verlieren mÄchte** (Ä§1170a Abs 2 ABGB). Der Besteller kann sich dann entscheiden, ob er am Vertrag festhalten und die Mehrkosten Äbernehmen mÄchte oder ob er vom Vertrag zurÄcktritt und diesfalls die von seinem Vertragspartner bereits geleistete Arbeit diesem angemessen vergÄtet. **In der Rechtsprechung** wird diese **Anzeigepflicht des Werkunternehmers** im Falle einer unvermeidlichen betrÄchtlichen Äberschreitung eines Kostenvoranschlages allerdings **stark eingeschrÄnkt**. Wenn nÄmlich die UmstÄnde, die zu den Mehrarbeiten und damit zur betrÄchtlichen Äberschreitung des Kostenvoranschlages fÄhren, in der **SphÄre des Bestellers** liegen, trifft den **Werkunternehmer keine Warnpflicht**. Der Werkbesteller hat also dann auch den (zusÄtzlichen) Werklohn fÄr die notwendigen Mehrarbeiten zu vergÄten. Diese Judikatur wird zwar in der rechtswissenschaftlichen Literatur (nur beispielsweise *M. Bydlinksi* in *KBB*⁷ Ä§1170a ABGB Rz 9) kritisiert, da die fÄr Mehrarbeiten verantwortlichen UmstÄnde ja regelmÄÙig in der SphÄre des Bestellers liegen (z.B. Zustand des Baugrundes oder der vorgefundene Bauzustand). **Das HÄchstgericht hat nun auch im vorliegenden Judikat ungeachtet der Kritik in der rechtswissenschaftlichen Literatur an seiner (fÄr den Werkbesteller harten) Linie festgehalten**. Dies mag aber auch darauf zurÄckzufÄhren sein, dass im gegenstÄndlichen Fall der Werkunternehmer unverzÄglich nach der Erkennbarkeit der drohenden Äberschreitung des Kostenvoranschlags wegen konkret erforderlicher Mehrarbeiten den Werkbesteller darauf hingewiesen hatte, dass dadurch Mehrkosten entstÄnden. AuÄerdem hatte er dem Werkbesteller die HÄhe der Mehrkosten â?? wenn auch erst fast 2 Monate nach deren (weitgehenden) AbschÄtzbarkeit â?? mitgeteilt. Der klagende Werkunternehmer war mit seiner zusÄtzlichen Werklohnforderung jedenfalls in allen 3 Instanzen erfolgreich.